



Satzung der Hansestadt Lüneburg über Erhebung von Hundesteuer vom 25.11.1976 In der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 01.06.2023

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 25.11.1976 – zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 01.06.2023 – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/Halterin des Hundes). Als Halter/Halterin des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Interesse einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft bzw. für eine juristische Person oder für eine Personengesellschaft hält.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 108,00 €
 - b) für den zweiten Hund 162,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 216,00 €
 - d) für jeden gefährlichen Hund 690,00 €
- (2) Gefährliche Hunde nach Abs. 1 Buchst. d sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgt entsprechend Abs. 1 Buchst. d zu besteuern. Erfolgt die Feststellung der Gefährlichkeit am ersten Tag eines Kalendermonats, so ist der Hund bereits ab dem Feststellungszeitpunkt entsprechend Abs. 1 Buchst. d zu besteuern.
- (3) Bei der Ermittlung der Reihenfolge der voll steuerpflichtigen Hunde gem. Abs. 1 Buchst. a bis c werden steuerfreie Hunde (§ 4) und gefährliche Hunde (Abs. 1 Buchst. d) nicht berücksichtigt.



§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die in Einrichtungen und Behörden des Zolls, der Polizei oder der Bundespolizei, sowie in staatlichen oder kommunalen Dienststellen und Einrichtungen, aus dienstlichen Gründen verwendet und deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunden gem. Nr. 1, die von den dort genannten Einrichtungen und Behörden nicht mehr für die in Nr. 1 genannten Aufgaben verwendet, deren Unterhaltungskosten aber weiterhin ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen verwendet und deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus Mitteln dieser Organisationen bestritten werden. Die Verwendung der Hunde ist in geeigneter Weise nachzuweisen,
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
 6. Hunden, die vom Tierschutzverein im Rahmen von Pflegeverträgen vorübergehend außerhalb seiner Einrichtung untergebracht sind,
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, wobei das Vorhandensein der letztgenannten Eigenschaften durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „BL“, „GL“ oder „H.“ zu belegen ist.
- (3) Für Hunde, die aus dem Lüneburger Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag ein Jahr lang Steuerbefreiung gewährt, beginnend mit dem 1. des Folgemonats nach Übernahme.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird nur gewährt,
1. wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 5 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Hansestadt Lüneburg zugegangen ist. Geht der Antrag am ersten Tag eines Kalendermonats ein, so wird die Steuerbefreiung bereits ab Antragseingang gewährt.



§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Hansestadt Lüneburg beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Fällt die Aufnahme des Hundes (Satz 1) oder der Zuzug (Satz 2) auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Rest des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei nachträglicher Heranziehung ist der festgesetzte Nachzahlungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Erstattungsbeträge werden mit Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 8

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder bzw. Chip) mit einer Kennnummer nach § 4 NHundG implantiert wurde, ist diese bei der Anmeldung mitzuteilen. Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist, bei der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Hansestadt Lüneburg wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, hat der Hundehalter/die Hundehalterin das binnen einer Woche anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind. Der Hundehalter/die Hundehalterin darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Hansestadt Lüneburg alle für die Heranziehung zu Hundesteuer erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzeigt, oder die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 anzugebenden weiteren Informationen nicht angibt,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzeigt, oder die nach § 8 Abs. 2 Satz 3 anzugebenden Daten nicht angibt,
 3. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzeigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 6. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung vom 25.11.1976, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.06.2023, tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Lüneburg, den 01.06.2023
Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Claudia Kalisch

.....
Veröffentlicht am 07.06.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 6a.